

MITTEILUNGEN ÜBER DIE BERUFLICHE VORSORGE NR. 69

12. September 2003

Inhaltsverzeichnis

407 Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes in der beruflichen Vorsorge: Änderung der BVV 2

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

407 Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes in der beruflichen Vorsorge: Änderung der BVV 2

Der Bundesrat beschliesst die Festsetzung des Mindestzinssatzes auf 2,25%

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz per 1. Januar 2004 von 3,25 auf 2,25% zu senken. Da die Finanzmärkte starken Schwankungen ausgesetzt sind, wird der Mindestzinssatz in den nächsten Jahren einer jährlichen Überprüfung unterzogen.

Die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen bleibt weiterhin angespannt. Aus den vorläufigen Ergebnissen der jährlich von der Complementa Investment Controlling SA in Zusammenarbeit mit der AWP Soziale Sicherheit durchgeführten Studie «Risk Check-Up» geht hervor, dass die Zahl der Pensionskassen in Unterdeckung zwischen Ende 2002 und Ende März 2003 von 45 auf 60% angestiegen ist. Zwar ist ihr Anteil dank der deutlich besseren Börsenergebnisse inzwischen zurückgegangen, liegt heute aber immer noch bei knapp 40%. Ausserdem haben rund 40% der Vorsorgeeinrichtungen eine beschränkte Risikofähigkeit. Nur knapp 20% der Pensionskassen weisen einen Deckungsgrad von über 100% auf und verfügen auch über ausreichende Schwankungsreserven. Die starken Turbulenzen auf den Finanzmärkten beinhalten das Risiko einer negativen Trendwende.

Der Mindestzinssatz von 2,25% zielt auf die finanzielle Stabilisierung der Vorsorgeeinrichtungen sowie die langfristige Sicherstellung und Entwicklung der beruflichen Vorsorge ab.

Der Bundesrat hat deshalb einen vorsichtigen Mindestzinssatz von 2,25% festgesetzt. Mit einem Mindestzinssatz von 2,25% wird die aktuelle Anlagesituation und die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen angemessen berücksichtigt. Die im 2. Quartal eingetretene Entspannung der Finanzmärkte rechtfertigt einen höheren Mindestzinssatz als den von der Eidgenössischen BVG-Kommission am 22. Mai 2003 vorgeschlagenen Satz von 2%.

Ihre Empfehlung beruhte auf Zahlen bis Ende März 2003. Mit den Zahlen bis 30. Juni 2003 ergibt das Vorgehen der Eidgenössischen BVG-Kommission den vom Bundesrat beschlossenen Mindestzinssatz von 2.25%. Eine weitergehende Berücksichtigung der Finanzmarktentwicklung ist aufgrund der dargestellten finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen nicht angebracht. Es kann angesichts der heftigen Marktbewegungen auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Erholung an Finanzmärkten im dritten oder vierten Quartal zum Stillstand kommt oder sich umkehrt. Ein vorsichtiger Zinssatz entlastet die Vorsorgeeinrichtungen und dürfte

somit eine stabilisierende Wirkung auf das System haben. Diese Vorsichtsmassnahme drängt sich auch deshalb auf, weil die in der 1. BVG-Revision vorgesehene Senkung des Umwandlungssatzes (von 7,2 auf 6,8% über einen Zeitraum von 10 Jahren) erst ein Jahr später als geplant in Kraft tritt. Die Senkung des Umwandlungssatzes stellt indessen eine deutliche Entlastung für Vorsorgeeinrichtungen dar. Wenn die Anlageentwicklung im folgenden Jahr über dem festgesetzten Mindestzinssatz liegt, können die Vorsorgeeinrichtungen die im Laufe der letzten drei Jahre aufgrund der schlechten Börsenlage zurückgegangenen Reserven neu bilden und allenfalls die Überschüsse verteilen. Aufgrund der schwachen Inflation und der Lohnentwicklung ist das Leistungsziel durch die Anwendung eines vorsichtigen Mindestzinssatzes sehr wahrscheinlich nicht gefährdet.

Der Entscheid des Bundesrates ist eine adäquate Antwort auf die günstige Entwicklung des Kapitalmarkts und dessen Schwankungen sowie auf die aktuelle finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen. Neu ist ab kommendem Jahr die (vorläufig) jährliche Überprüfung des Mindestzinssatzes.

Nicht offizielle Fassung

**Verordnung
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)**

Änderung vom 10. September 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Bst. b und c
(Art. 15 Abs. 2 BVG)*

Das Altersguthaben wird verzinst:

- b. für den Zeitraum ab 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003:
mindestens mit 3,25 Prozent;
- c. für den Zeitraum ab 1. Januar 2004: mindestens mit 2.25 Prozent.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

¹ SR 831.441.1

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2)²

1. Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung der BVV 2 vom 23. Oktober 2002³ hat die erste Überprüfung der Höhe des Satzes nach der letzten Reduktion von 4 Prozent auf 3,25 Prozent im Jahr 2003 zu erfolgen.

Bei der Überprüfung werden nach Artikel 12a BVV 2 berücksichtigt:

- a. die Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen;
- b. die Ertragsmöglichkeiten weiterer marktgängiger Anlagen.

Bei der Überprüfung des Mindestzinssatzes werden die Ergebnisse des Berichts des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) nach Artikel 44a BVV 2 (finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen) mitberücksichtigt.

Das BSV hat nach Artikel 12a Absatz 3 BVV 2 die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge zur Stellungnahme eingeladen. Der Ausschuss Anlagefragen hat zuhanden dieser Kommission einen Bericht erstellt. Anlässlich der Sitzung vom 22. Mai 2003 hat die Kommission die Empfehlung verabschiedet, aufgrund der Daten bis Ende März 2003 den Mindestzinssatz auf den 1. Januar 2004 auf 2 Prozent zu senken.

1.2 Vorgehen zur Festlegung

Der Mindestzinssatz legt fest, wie weit die Versicherten im Minimum mit ihren Guthaben im obligatorischen Bereich am Vermögensertrag der Vorsorgeeinrichtung partizipieren.

Der Mindestzinssatz ist eine Leistungszusage und abhängig von der Entwicklung der Märkte. Dabei wird angenommen, dass die Höhe des eingegangenen Risikos den langfristigen Ertrag beeinflusst. Die Festsetzung des Mindestzinssatzes bestimmt deshalb, welche Risiken die Vorsorgeeinrichtungen zu seiner Erreichung eingehen müssen. Er sollte auch von Vorsorgeeinrichtungen erreicht werden können, die keine sehr hohe Risikofähigkeit im Sinne von Artikel 50 BVV 2 aufweisen, was im gegenwärtigen Umfeld viele Vorsorgeeinrichtungen betrifft. Um die Sicherheit der obligatorischen Vorsorge zu gewährleisten, muss deshalb ein Satz bestimmt werden, welcher mit einem risikoarmen Portefeuille erreicht werden kann. Es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtung. Sie hat ihre Anlagestrategie entsprechend ihrer Risikofähigkeit und nach den

² SR 831.441.1

³ AS 2002 3904

Grundsätzen der Risikoverteilung zu optimieren, wobei der Mindestzinssatz eine Mindestanforderung an die Performance darstellt.

Für die Bestimmung des Mindestzinssatzes wurde gemäss Empfehlung der Eidgenössischen BVG-Kommission wie folgt vorgegangen: Ausgangspunkt für die Festlegung des Mindestzinssatzes bildet der Kassazinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen. Um die Entwicklung anderer marktgängiger Anlagearten zu berücksichtigen, ohne zu stark von einem risikoarmen Satz abzuweichen, wird um den so ermittelten Durchschnittszinssatz eine Bandbreite von +/- 0.5 Prozentpunkte gelegt. Als Indikator für die Entwicklung anderer Anlagearten dient der Pictet BVG-Index 93⁴. Weicht die Veränderung des Indikators in einer bestimmten Zeitperiode mehr als 0.5 Prozentpunkte nach unten oder nach oben vom Kassazinssatz ab, so wird ein entsprechender Ab- respektive Zuschlag von 0.5 Prozentpunkte vorgenommen. Liegt der Indikator innerhalb der Bandbreite, ist seine Höhe für die Festsetzung des Mindestzinssatzes massgebend.

Aufgrund der verfügbaren Daten der Monate April bis Juni 2003 betrug der durchschnittliche Kassazinssatz 2.54 Prozent. Die Entwicklung des Pictet BVG Index 93 von Ende Juni 2002 bis Ende Juni 2003 lag bei 2.21 Prozent. Der Indikator für die Entwicklung anderer Anlagearten lag demnach innerhalb der Bandbreite, so dass dieser Wert für die Festlegung des Mindestzinssatzes massgebend ist. Gerundet auf den nächsten Wert von ¼ Prozent entspricht dies einem Mindestzinssatz von 2.25 Prozent.

Das Vorgehen der Eidgenössischen BVG-Kommission ist die Diskussionsgrundlage zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes, doch müssen auch noch andere Überlegungen berücksichtigt werden. Die Höhe des Mindestzinssatzes sollte in der aktuellen Situation stabilisierend wirken. Vorsorgeeinrichtungen, welche sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, muss der Aufbau von Reserven respektive eine Verbesserung ihrer Situation ermöglicht werden. Der Mindestzinssatz ist eine Minimalvorschrift, bessere Leistungen können bei entsprechenden Möglichkeiten einer einzelnen Pensionskasse selbstverständlich ausgerichtet werden. Im Durchschnitt ist die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen jedoch angespannt. Nach den Zahlen der Untersuchung des Risiko Check-up, den die Complementa Investment-Controlling AG in Zusammenarbeit mit der AWP Soziale Sicherheit erstellt,⁵ ist der durchschnittliche Deckungsgrad der Kassen von 109.4 Prozent (Stand Ende 2001) auf 97.7 Prozent (Stand Ende 2002) gefallen. Der Anteil der Kassen in Unterdeckung ist in demselben Zeitraum von 11 Prozent auf 45 Prozent gestiegen. Dem Einbruch der Finanzmärkte im 1. Quartal 2003 steht zwar eine Erholung im 2. Quartal 2003 gegenüber. Doch befinden sich gemäss der Prognose der Complementa Investment-Controlling AG nach wie vor 38 Prozent der privatrechtlichen Kassen per Ende Juni 2003 in Unterdeckung

⁴ Die Gewichtung innerhalb dieses Indexes erfolgt aufgrund der nach den gesetzlichen Bestimmungen möglichen Portfoliovarianten, sie ist deshalb seit dem 1. Januar 1993 nicht mehr geändert worden. Sie ist folgendermassen: CHF-Obligationen Inland: 56.22%, CHF-Obligationen Ausland: 11.65%, Fremdwährungs-Obligationen: 6.7%, Aktien Schweiz: 14.78%, Aktien Ausland: 10.65%. Es findet ein monatliches Rebalancement statt.

⁵ Dieses Resultat beruht auf dem Rücklauf von 397 Fragebögen bis zum 10. August 2003

und bei weiteren 43 Prozent ist die Risikofähigkeit eingeschränkt⁶. Nur 19 Prozent der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen haben gemäss dieser Prognose per Ende Juni 2003 sowohl eine genügende Deckung als auch ausreichende Reserven, um die geschätzten Risiken ihrer Anlagepolitik tragen zu können. Die markanten Bewegungen der Finanzmärkte beinhalten das Risiko einer negativen Trendwende. Ein tiefer Mindestzinssatz kann die Notwendigkeit von harten Sanierungsmassnahmen reduzieren, welche ArbeitnehmerInnen, ArbeitgeberInnen und RentnerInnen belasten, und sich volkswirtschaftlich ungünstig auswirken. Die Märkte haben sich seit Ende Juni weiterhin positiv entwickelt. Diese Entwicklung wird jedoch nicht mehr berücksichtigt. Der Bundesrat plädiert aus den genannten Gründen für einen vorsichtigen Satz und **legt den Mindestzinssatz gültig ab 1. Januar 2004 auf 2.25 Prozent fest. Aufgrund der starken Schwankungen der Finanzmärkte wird ausserdem beschlossen, in den nächsten Jahren eine jährliche Überprüfung des Mindestzinssatzes vorzunehmen.**

4 von 6 konsultierten Sozialpartnern haben sich für einen Mindestzinssatz von maximal 2 Prozent ausgesprochen (Arbeitgeber). Sowohl einzelne Sozialpartner (Travail.Suisse und Schweizerischer Gewerkschaftsbund) als auch die Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrates verlangen im Rahmen des Konsultationsverfahrens ein transparentes, objektives und nachvollziehbares Verfahren zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes. Im Rahmen der 1. BVG Revision wird Artikel 15 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geändert. Danach hat der Bundesrat bei der Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften zu berücksichtigen. Das angewandte Verfahren der Eidgenössischen BVG-Kommission wird im Sinne einer Diskussionsbasis auch in Zukunft als tragfähig erachtet, allerdings dürfte der Pictet BVG-Index 93 voraussichtlich mit einem noch zu bestimmenden Immobilienindex (mit einer noch nicht festgelegten Gewichtung) kombiniert werden.

Bei starken Ausschlägen der Basisgrössen, insbesondere des Kassazinssatzes, welche die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen beeinträchtigen würde, kann eine Korrektur der Resultate des Verfahrens oder eine Anpassung des Verfahrens selbst jedoch notwendig sein. Auch Änderungen in den Grundlagen und in der Berechnung des Indexes sind nicht ganz ausgeschlossen. Volkswirtschaftliche Überlegungen müssen berücksichtigt werden. Die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung soll aus diesen Gründen gegeben sein. Auf die Vorgabe eines rigiden Verfahrens wird daher verzichtet.

⁶ Bezieht man die öffentlichrechtlichen Kassen mit ein, so sind gemäss dieser Prognose 40 Prozent aller Pensionskassen in Unterdeckung und bei 41 Prozent ist die Risikofähigkeit eingeschränkt.

2. Erläuterungen zur Änderung von Artikel 12 BVV 2

In Artikel 12 Buchstabe c BVV 2 wird neu festgelegt, dass ab 1. Januar 2004 der BVG-Mindestzinssatz 2.25 Prozent beträgt. Aufgrund des Rückwirkungsverbots werden bisherige Zinsgutschriften durch die Verordnungsänderung nicht berührt.

Der Mindestzinssatz gemäss Artikel 12 BVV 2 hat ausserdem Auswirkungen auf weitere Verordnungsbestimmungen:

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 Freizügigkeitsverordnung (FZV) entspricht der Zinssatz nach Artikel 17 Absätze 1 und 4 Freizügigkeitsgesetz (FZG) dem Mindestzinssatz. Dass der neue Zinssatz nur für Verzinsung ab 1. Januar 2004 gilt, versteht sich von selbst. Die Verzinsung der vergangenen Jahre ist nach Artikel 12 BVV 2 Buchstaben a und b periodengerecht durchzuführen.

Artikel 7 FZV hält fest, dass der Verzugszinssatz dem Mindestzinssatz plus einem Viertel Prozent entspricht. Die Austrittsleistungen wären nach Fälligkeit ab dem 1. Januar 2004 neu mit 2.50 Prozent zu verzinsen.

Artikel 8a FZV, welcher zur Berechnung der Verzinsung der Austrittsleistung im Scheidungsfall anwendbar ist, lässt keine Fragen offen, da periodengerechte Verzinsung im Wortlaut enthalten ist.